



Wikipedia durchsuchen

Zuletzt bearbeitet vor 8 Monaten von **Gnom**

# Strafanzeige



 Dieser Artikel oder Absatz stellt die [Situation in Deutschland](#) dar.

[Hilf mit](#), die Situation in anderen Staaten zu schildern.



Tatblatt einer Strafanzeige in der  
Endsachbearbeitung der Polizei,  
noch ohne [KAN](#)-Nr. und Aktendeckel

Eine **Strafanzeige** (in der [Schweiz](#): **Verzeigung**) ist die Mitteilung eines Sachverhaltes an die zuständigen [Strafverfolgungsbehörden](#), der nach Auffassung des Mitteilenden einen [Straftatbestand](#) erfüllen könnte. Die Strafanzeige ist von dem [Strafantrag](#) zu unterscheiden, der eine [Prozessvoraussetzung](#) ist.



Inhaltsverzeichnis ^

[Anzeigeerstatter](#)

Form

[Online-Strafanzeige](#)

Verfahren

Weblinks

[Einelnachweise](#)

## ↖ Anzeigeerstatter



Anzeigeberechtigt ist jedermann, nicht nur ein Geschädigter. Anonyme Anzeigeerstattungen sind nur auf dem nicht-persönlichen Wege möglich, da jeder [Zeuge](#) zur Angabe seiner Personalien verpflichtet ist. Anzeige gegen Unbekannt ist zulässig. Es ist auch möglich, sich selbst anzuseigen. Von der Selbstanzeige kann auch Gebrauch gemacht werden, wenn der Anzeigende sich selbst für unschuldig hält und seine Unschuld durch eine entsprechende Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft bestätigt haben möchte.

Bestimmte Daten (Delikt, Tatzeit usw.) jeder Strafanzeige fließen in die bundeseinheitliche [Polizeiliche Kriminalstatistik](#) (PKS) ein. Auf den Erfassungsbelegen werden die jeweiligen Statistikschlüssel eingetragen.

In [Deutschland](#) besteht keine allgemeine Anzeigepflicht außer für Vollzugsbeamte, die zur Erforschung von Straftaten berufen sind. Von Privatpersonen muss von Gesetz wegen lediglich die Planung bestimmter, in § 138 [StGB](#) aufgeführter Straftaten angezeigt werden; siehe [Nichtanzeige geplanter Straftaten](#). Eine Pflicht zur Anzeigeerstattung bereits begangener Straftaten besteht für Privatpersonen von Gesetz wegen nicht.

Die meisten Strafanzeigen erstattet die Polizei aufgrund eigener Wahrnehmung oder durch Mitteilung, z. B. im [Polizeieinsatz](#) während der [Streife](#) oder auf einer [Polizeidienststelle](#). Dies wird als „Amtsanzeige“ oder „Anzeige von Amts wegen“ bezeichnet. Polizeiintern trägt sie nach Erstellung den Namen „formatierte Anzeige“ und bekommt eine [kriminologische Bezeichnung](#), gegebenenfalls mit

Nennung der Strafvorschrift.

## ↖ Form



Die Strafanzeige kann mündlich oder schriftlich bei der [Polizei](#), bei einer [Staatsanwaltschaft](#) oder den Amtsgerichten erstattet werden.<sup>[1]</sup> Die mündliche Anzeige wird zu [Protokoll](#) („zur Niederschrift“) genommen. Bei bestimmten Straftaten (sogenannte [Antragsdelikte](#)) ist neben der Erstattung der Strafanzeige außerdem innerhalb von drei Monaten ab Bekanntwerden des Täters durch den Geschädigten die Stellung eines [Strafantrages](#) erforderlich.

Eine Strafanzeige kann – anders als ein [Strafantrag](#) (§ 77d StGB) – nicht „zurückgezogen“ werden, da sie kein Verfahrensrecht ist, sondern ein tatsächlicher Vorgang der Kenntnisgabe, an den die Strafverfolgungsbehörden eigene Ermittlungen knüpfen.

## Online-Strafanzeige

Im Rahmen des [e-Governments](#) ist es in elf deutschen [Ländern](#) auch möglich, eine Strafanzeige online über das Internet zu erstatten. Diesen meist *Internetwache* genannten Service bieten derzeit die [Polizei Berlin](#), [Polizei Brandenburg](#), [Polizei Baden-Württemberg](#), [Polizei Hamburg](#), [Polizei Hessen](#), [Polizei Mecklenburg-Vorpommern](#), [Polizei Niedersachsen](#), [Polizei Nordrhein-Westfalen](#), [Polizei Sachsen](#), [Polizei Sachsen-Anhalt](#) und die [Polizei Schleswig-Holstein](#) an.

## ↖ Verfahren



Sofern auf Grund der in der Strafanzeige mitgeteilten Tatsachen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass ein Straftatbestand verwirklicht sein könnte (sogenannter [Anfangsverdacht](#)), sind die [Strafverfolgungsbehörden](#) verpflichtet, der Anzeige nachzugehen und den [Sachverhalt](#) so weit wie möglich aufzuklären. Hier gilt das [Legalitätsprinzip](#) für die Ermittlungsbehörde.

Die Anzeige wird von der Polizei per Abverfügung der

Staatsanwaltschaft vorgelegt, innerdienstlich wird der Vorgang von der Polizei nach Abschluss der Ermittlungen „abverfügt“ (bei schwerwiegenden Straftaten erfolgen Nachgänge). Die Staatsanwaltschaft entscheidet nach Abschluss der [Ermittlungen](#), ob gegen den [Beschuldigten Anklage](#) erhoben wird oder das Verfahren eingestellt wird. Im letzten Fall erhält der Anzeigerstatter einen schriftlichen Bescheid.<sup>[2]</sup> Der Anzeigerstatter kann gegen die Einstellung [Beschwerde](#) einlegen. Über diese entscheidet dann die dienstvorgesetzte Behörde, die [Generalstaatsanwaltschaft](#). Ist der Anzeigerstatter zugleich Geschädigter, kann er – sollte die Generalstaatsanwaltschaft seiner Beschwerde nicht stattgeben – das sogenannte [Klageerzwingungsverfahren](#) betreiben.

Die aktenmäßige Behandlung von Strafanzeigen erfolgt in der Praxis durch eine Vielzahl von Dokumenten wie zum Beispiel Tatblätter, [Vernehmungen](#), Sachverhalte, Aktenvermerke, Erklärungen, Berichten/Gutachten, Skizzen, Lichtbildmappen und [Asservaten](#). Eine Strafanzeige erfüllt ihren eigentlichen Zweck – Einschaltung der Justiz – erst dann, wenn sie – meist über die [Kriminalpolizei](#) – bei der Strafverfolgungsbehörde, also der Staatsanwaltschaft, eingeht. Grundsätzlich gilt das [Legalitätsprinzip](#) ([§ 152 StPO](#)). Die Staatsanwaltschaft kann jedoch nach Abschluss des [Ermittlungsverfahrens](#) in bestimmten Fällen das Verfahren wegen mangelnden [öffentlichen Interesses](#) oder wegen [Geringfügigkeit](#) (ggf. in Verbindung mit einer Geldauflage) einstellen, auch wenn der Beweis für die Tat und Täterschaft erbracht wurde.

Bei der Bearbeitung sind von den beteiligten Behörden die [Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren](#) (RiStBV) zu beachten.

## ^ Weblinks



- [www.polizei-beratung.de](#)
- [Deutschlandweite Übersicht über Internetwachen](#)

## ^ Einzelnachweise



1. § 158 [Abs. 1 StPO](#)

2. § 171 [StPO](#)



Bitte den [Hinweis zu Rechtsthemen](#) beachten!

In einer anderen Sprache lesen

---

[Wikipedia™](#) | [Mobil](#) | [Klassische Ansicht](#)

Der Inhalt ist verfügbar unter [CC BY-SA 3.0](#), sofern nicht anders angegeben.

[Nutzungsbedingungen](#) | [Datenschutz](#)